



14/SN-130/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 90/85

GZ. 835/85

Z. Wasserbauer

1F

10-85

D. 22 APR. 1985

Vorstand 1985-04-22 Kaltluf

An das

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2

1015 Wien

Zur Zl. 00 0001/2-V/1/85/10

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen. Begutachtung.

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz BGBI. 1963/51 neu erlassen werden soll.

Die Neufassung des Bundesgesetzes ist einer weiteren Novellierung der schon unübersichtlichen und zum Teil gegenstandslos gewordenen Bestimmungen des Bundesgesetzes 1963/51 vorzuziehen; gegen den Inhalt des Gesetzes bestehen keine Bedenken.

- 2 -

22 Abzüge dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 5. April 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident